

# Dorffreunde Nordbögge 2010 e.V.

## Vereinsatzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorffreunde Nordbögge 2010e.V.“. Er hat seinen Sitz in 59199 Bönen,

Ortsteil Nordbögge. Er ~~(soll in das)~~ ist im Vereinsregister des Amtsgericht Hamm eingetragen. ~~(werden, wonach der Name~~  
~~„Dorffreunde Nordbögge 2010 e.V.“ lautet.)~~

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Brauchtums sowie von Veranstaltungen im Sinne der Dorfgemeinschaft in Bönen-Nordbögge.

2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(1) die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Alltagskultur durch das Fördern von Gebräuchen und Gewohnheiten z.B. die traditionelle Maibaumsetzung und der Dorfweihnachtsmarkt (§ 52 II Nr.5 AO),

(2) den Denkmalschutz und die Denkmalpflege rund um den Lindenplatz (§ 52 II Nr.6 AO),

(3) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Vermittlung

~~(nahräumlichgeographisch)~~ regional geprägter Bildungsinhalte. ~~(im Rahmen von besonderen~~

~~Veranstaltungen z.B. „1000 Jahre Nordbögge“) ( § 52 II Nr.22 AO),~~

(4) ~~die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke~~  
~~( zur Verbesserung des Allgemeinwohls z.B. „Frühjahrsputz“) im Sinne der~~

Abgabenordnung (§ 52 II Nr.25 AO).

(5) Koordination der dörflichen Aktivitäten aller örtlichen Vereine zur Vermeidung konkurrierender Veranstaltungen.

3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Brauchtumspflege und Heimatpflege.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen Aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) ordentlichen Mitgliedern,
- ~~(2) fördernden Mitgliedern und~~
- (2) Ehrenmitgliedern.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16 Lebensjahr und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag

Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter ~~(/innen)~~. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann ~~(die Antragstellerin/)~~ der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

~~2. ( Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet~~

~~— hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die — Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.)~~

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung. Die geehrte Person muss der Ehrenmitgliedschaft aktiv zustimmen.

~~3. (Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.)~~ Juristische Personen (Firmen, eingetragene Vereine sowie nicht rechtsfähige Vereine) treten durch einen vom einer vertretungsberechtigten Person unterzeichneten Aufnahmeantrag bei und erhalten eine Stimme wie jedes andere Mitglied auch. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch eine vertretungsberechtigte Person ( oder von einer bevollmächtigten Person ) vertreten.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, trotz schriftlicher Mahnung mehr als ein Jahresbeitrag im Rückstand ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mehrheitlich.

**Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.**

**§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

**§ 9 Vorstand und seine Pflichten**

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer sowie dem Beisitzer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. ~~(Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.)~~ **Größere und außergewöhnliche Anschaffungen sollen vorab von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

5. Der Vorstand ist verantwortlich für:

- (1) die Führung der laufenden Geschäfte,
- (2) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (4) die Buchführung,
- (5) die Erstellung des Jahresberichts,
- (6) die Vorbereitung und die Einberufung der

**Vorstandsitzungen und** Mitgliederversammlung.

**§ 10 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - (1) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - (2) die Wahl der Kassenprüfer **gem. § 11**
  - (3) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

- (4) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- (5) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch ~~(schriftliche Einladung des Vorstands)~~ öffentliche Bekanntmachung (in der Zeitung, auf der Homepage und im Schaukasten) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

4. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet nur der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von ~~(einem)~~ zwei Jahren zwei ~~Personen~~ Kassenprüfer (zur Kassenprüfung). Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm

eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Die ~~(Kassenprüferinnen/)~~ Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu

prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der ~~( KassiererIn/)~~ des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

~~(§ 12 Ernennung von Ehrenmitgliedern) entfällt siehe § 5 Abs.2~~

~~(Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.)~~

#### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die ( ~~erste~~ ) **beiden** Vorsitzenden ~~(/der erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende)~~ gemeinsam vertretungsberechtigte ~~( Liquidatorinnen/)~~ Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).  
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende Vereine:

(1) VfK Nordbögge 1931 e.V.

(2) Schützenverein Nordbögge 1851 e.V.

~~(3) Spielmannszug Bönen – Nordbögge 1925 e.V.)~~ weil nicht

gemeinnützig

**(3) Förderverein Bonhoeffer – Haus Nordbögge e.V.**

Die begünstigten Vereine haben die erhaltenen finanziellen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Sie wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.09.2021

---

1. Vorsitzende

---

1. Schriftführer